

# GLOSSAR

## – in der EWU-Zinsstatistik verwendeter Begriffe und Konzepte –

Dieses Glossar erläutert die wesentlichen Begriffe der EWU-Zinsstatistik für interessierte Nutzer. Es richtet sich ausdrücklich nicht an Meldepflichtige. Für diese sind die Richtlinien zur EWU-Zinsstatistik<sup>1</sup> bindend. Sofern Sie weitergehende Informationen benötigen, beachten Sie bitte die vorgenannten [Richtlinien](#) und den [Sonderaufsatz](#) zum Erhebungskonzept der EWU-Zinsstatistik<sup>2</sup>, der in unserem Monatsbericht Januar 2004 auf den Seiten 47 bis 62 veröffentlicht wurde. Darüber hinaus können Sie Informationen auf unserer [Webseite](#) finden.

Basis der Erhebung	In der EWU-Zinsstatistik werden Zinssätze für auf Euro lautende Einlagen und Kredite erfasst, die von in Deutschland ansässigen Banken (MFI) mit den jeweiligen Kunden vereinbart wurden. Es werden nur Geschäfte einbezogen, die mit <a href="#">privaten Haushalten</a> (inklusive privater Organisationen ohne Erwerbszweck) und <a href="#">nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften</a> abgeschlossen wurden, welche in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) gebietsansässig sind.
Bestände	Bestände umfassen alle auf Euro lautenden Einlagen oder Kredite, die am Meldestichtag gegenüber in den EWU-Mitgliedstaaten gebietsansässigen <a href="#">privaten Haushalten</a> und <a href="#">nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften</a> bestehen. Für diese zeitpunktbezogene Erhebung melden die Berichtspflichtigen für jede relevante Meldeposition (s. <a href="#">Vordruck ZA</a> ) einen <b>volumengewichteten Durchschnittzinssatz</b> für alle bei der Bank am letzten Tag des Monats in der Bilanz enthaltenen relevanten Verträge. <b>Not leidende Kredite</b> sowie ausgereichte Kredite zur Umschuldung mit unter Marktkonditionen liegenden Zinssätzen werden in der EWU-Zinsstatistik nicht erfasst.

<sup>1</sup>Veröffentlicht in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 der Deutschen Bundesbank, „Bankenstatistik, Richtlinien und Kundensystematik“.

<sup>2</sup>„Die neue EWU-Zinsstatistik - Methodik zur Erhebung des deutschen Beitrags“.

<p>Berichtspflichtige:</p> <p>→ aktuelle</p> <p>→ potentielle</p>	<p>Repräsentative, geschichtete Stichprobe von rund 200 Banken und Bausparkassen, die die deutsche Bankenlandschaft abbildet. Die tatsächlichen Berichtspflichtigen repräsentierten im Jahr 2004 etwa 8½% des potentiellen Berichtskreises.</p> <p>Grundsätzlich sind alle inländischen monetären Finanzinstitute (MFI) mit Ausnahme der Deutschen Bundesbank und der Geldmarktfonds potentielle Meldepflichtige</p>
<p>Einlagen</p> <p>→ täglich fällig</p> <p>→ mit vereinbarter Laufzeit</p> <p>→ mit vereinbarter Kündigungsfrist</p>	<p>Einlagen im Sinne der EWU-Zinsstatistik sind Verbindlichkeiten der berichtspflichtigen Institute gegenüber <b>privaten Haushalten</b> bzw. <b>nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften</b> (ohne Beträge aus der Ausgabe von übertragbaren Wertpapieren) einschließlich nicht börsenfähiger Schuldverschreibungen. Für die Zwecke der Zinsstatistik werden diese in täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist sowie Repogeschäfte untergliedert.</p> <p>Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die jederzeit durch Scheck, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, beispielsweise ein Tagesgeldkonto oder ein Girokonto. Erfasst werden hierbei sowohl verzinsliche als auch unverzinsliche Einlagen sowie Geldkarten-Aufladungsgegenwerte und Gegenwerte im Zusammenhang mit softwaregestütztem elektronischem Geld.</p> <p>Nicht übertragbare Einlagen mit einer festgelegten Laufzeit (von z.B. drei Monaten), die vor Ablauf dieser festgelegten Frist nicht in Bargeld umgewandelt werden können oder deren Umwandlung in Bargeld vor Ablauf der vereinbarten Frist nur gegen Zahlung einer Vertragsstrafe gestattet wird, beispielsweise ein Sparbrief.</p> <p>Nicht übertragbare Einlagen ohne vereinbarte Laufzeit, die nicht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Bargeld umgewandelt werden können, und bei denen vor Ablauf dieser Kündigungsfrist eine Umwandlung in Bargeld nur gegen Zahlung einer Vertragsstrafe möglich ist, beispielsweise ein Sparbuch mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.</p>

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen/ESVG 1995	Das <b>Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen</b> (ESVG 1995) ist ein international vereinheitlichtes Rechensystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft (Region, Land, Ländergruppe) mit ihren wesentlichen Merkmalen und die Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt <sup>3</sup> . Dafür werden die Volkswirtschaften unter anderem in Sektoren gegliedert wie beispielsweise <b>Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften</b> (S. 5), <b>Finanzielle Kapitalgesellschaften</b> (S.12), <b>Staat</b> (S.13), <b>Private Haushalte</b> (S.14) oder <b>Private Organisationen ohne Erwerbszweck</b> (S.15).
Horvitz-Thompson-Schätzer	Schätzer, mit dem die gemeldeten Volumina der Stichprobeninstitute auf die gesamte Bankenlandschaft in Deutschland (d.h. die Grundgesamtheit) hochgerechnet werden. Der Hochrechnungsfaktor für ein Meldeinstitut richtet sich bei diesem Ansatz unter anderem nach dem relativen Gewicht des Instituts in seiner Schicht beziehungsweise in der Grundgesamtheit. Um dieses zu ermitteln, werden Kenngrößen benötigt, die für alle Institute der Grundgesamtheit vorliegen müssen. Für Deutschland haben sich hierfür die dem jeweiligen Neugeschäft zugehörigen Bestände aus der monatlichen Bilanzstatistik als am besten geeignet erwiesen. Auf deren Basis werden monatlich für jede Neugeschäftskategorie und jedes berichtspflichtige Institut spezifische Hochrechnungsfaktoren berechnet.
Kredite	Kredite im Sinne der EWU-Zinsstatistik sind Mittel, welche die berichtspflichtigen Banken ( <b>MFI</b> ) Schuldnern ausgeliehen haben und die nicht verbrieft sind.
→ Konsumentenkredite	Kredite, die zum Zweck der persönlichen Nutzung für den Konsum an <b>private Haushalte</b> vergeben werden. Hierunter fallen zum Beispiel Kredite zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Möbeln, Haushaltsgeräten, Rundfunkgeräten, Computern oder Kredite zur Finanzierung von Urlaubsreisen.
→ Sonstige Kredite	Kredite an <b>private Haushalte</b> , die keine Überziehungskredite sind und nicht für Wohnungsbau- oder Konsumzwecke vergeben werden, zum Beispiel Kredite für Geschäftszwecke, zur Schuldenkonsolidierung oder für die Aus- und Weiterbildung.
→ Überziehungskredite	In der EWU-Zinsstatistik sind als Überziehungskredite alle Sollsalden auf laufenden Konten definiert, zum Beispiel ein Dispositionskredit auf einem Girokonto bei einer Privatperson oder ein Kontokorrentkredit bei einem Unternehmen. Für diese Position wird aus Gründen der Praktikabilität jedoch nicht das Neugeschäft im eigentlichen Sinne ausgewiesen, sondern der Bestand am Monatsende erfasst.

---

<sup>3</sup>Vgl. ESVG 1995, S. 1

- Wohnungsbaukredite Alle besicherten und unbesicherten Kredite an **private Haushalte**, die für die Beschaffung von Wohnraum (einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt werden, einschließlich Bauspardarlehen und Bauzwischenfinanzierungen.
- MFI = **Monetary Financial Institution** (monetäres Finanzinstitut). Der MFI-Sektor umfasst neben der Zentralbank, Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts und Geldmarktfonds. Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sind Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums - einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen - entgegenzunehmen **und** Kredite für eigene Rechnung zu gewähren. Zur EWU-Zinsstatistik sind nur Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts (Banken (MFI)) meldepflichtig.
- Neugeschäft Das Neugeschäft umfasst alle während des Berichtsmonats zwischen Kunden und Bank neu getroffenen Vereinbarungen. Hierunter fallen sämtliche Finanzverträge, in denen im Meldemonat die Konditionen erstmals vereinbart wurden sowie alle „Altkontrakte“, für die unter aktiver Mitwirkung der Kunden neue Konditionen verhandelt wurden. Unter aktiver Mitwirkung ist auch konkludentes Handeln zu verstehen. Neugeschäfte sind somit z.B. neu abgeschlossene Konsumentenkredite, aber auch bestehende Hypothekarkredite, bei denen nach Ablauf der Zinsbindung die Konditionen neu verhandelt wurden.  
Keine neuen Vereinbarungen liegen in den folgenden Fällen vor:
- Prolongationen bestehender Einlagen- und Kreditverträge, die automatisch erfolgen, das heißt ohne aktive Mitwirkung des privaten Haushalts oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft und keine Neuverhandlung der Bedingungen und Modalitäten des Vertrags (einschließlich des Zinssatzes) erfordern. Ohne aktive Mitwirkung des Kunden bedeutet, dass die Zinsanpassung automatisch nach einer im Kreditvertrag vereinbarten Regel erfolgt, ohne dass der Kunde Einfluss nehmen kann.
  - Ein Wechsel von einem festen zu einem variablen Zinssatz oder umgekehrt, der bereits zu Beginn des Vertrags vereinbart worden war.
  - Änderungen der variablen Zinssätze auf Grund von (vorab vereinbarten) automatischen Zinsanpassungen durch den Berichtspflichtigen. Solch ein Fall liegt unter anderem dann vor, wenn ein Kredit alle sechs Monate an den Euribor angepasst wird, ohne dass der Kunde darüber verhandeln oder den Kredit zurückzahlen kann.

Sektoren	In der EWU-Zinsstatistik werden nur Geschäfte der Banken (MFI) mit <b>privaten Haushalten</b> und <b>nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften</b> erhoben.
→Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Die nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gemäß ESVG 1995 umfassen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen. In der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als sonstige Unternehmen bezeichnet. Das heißt, zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zählen nicht nur Aktiengesellschaften (AGs) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) sondern auch Personengesellschaften wie beispielsweise die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR- oder BGB-Gesellschaft), die Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder die Kommanditgesellschaft (KG), sofern sie keine Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen erbringen.
→Private Haushalte	<p>Für die privaten Haushalte im Sinne der EWU-Zinsstatistik werden die ESVG-Sektoren „Private Haushalte“ (S.14) und „Private Organisationen ohne Erwerbszweck“ (S.15) zusammengefasst. „Private Haushalte“ sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftlich unselbständige Personen, also Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Pensionäre und Arbeitslose.</li> <li>• Wirtschaftlich selbständige Personen, also Freiberufler wie Ärzte, Anwälte, Architekten, außerdem Einzelkaufleute, Landwirte, Gewerbetreibende sowie Personen, deren Einkommen überwiegend aus eigenem Vermögen stammt.</li> <li>• Sonstige Personen wie Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, die den anderen Gruppen nicht zugeordnet werden können.</li> </ul> <p>Die privaten Haushalte schließen auch Gruppen von natürlichen Personen (z.B. Erbgemeinschaften) ein.</p> <p>Private Organisationen ohne Erwerbszweck umfassen laut ESVG 1995 Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Hauptmittel stammen überwiegend aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, Zahlungen des Staates<sup>4</sup> sowie aus Vermögenseinkommen. Darunter sind beispielsweise Kirchen, politische Parteien, Fachverbände und wissenschaftliche Gesellschaften, Sport- und Freizeitvereine, Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbände zu verstehen.</p>

<sup>4</sup>Vom Staat finanzierte und kontrollierte Organisationen ohne Erwerbszweck werden jedoch gemäß ESVG 1995 dem Sektor „Staat“ zugerechnet (vgl. ESVG 1995, S. 34).

Stichprobe	Die EWU-Zinsstatistik basiert auf den Meldungen von ausgewählten Banken und Bausparkassen, d.h. einer Stichprobe. Diese repräsentative, geschichtete Stichprobe umfasst rund 200 Institute, welche die deutsche Bankenlandschaft abbilden.
Zinssätze	<p>Im Gegensatz zum Nominalzinssatz berücksichtigt der in der EWU-Zinsstatistik verwendete Effektivzinssatz Vertragsbestandteile, die sich auf die Höhe der Zinszahlungen des Kunden auswirken, wie zum Beispiel ein vereinbartes Disagio oder die Häufigkeit der Zins- und Tilgungszahlungen. Unter einem Disagio ist die Differenz zwischen dem Nominalbetrag des Kredits und dem Betrag zu verstehen, der an den Kunden ausgezahlt wird. Diese wird als Zinszahlung zu Beginn des Kreditvertrages berücksichtigt. Für die Ermittlung des Effektivzinssatzes in der EWU-Zinsstatistik<sup>5</sup> muss jeweils entweder der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) oder der eng definierte Effektivzinssatz (NDER) verwendet werden. Die beiden Zinssatzarten unterscheiden sich lediglich in der zu Grunde liegenden Methode zur Annualisierung der Zinszahlungen. Während der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz nur für Einlagen und Kredite mit regelmäßiger Kapitalisierung/Verrechnung der Zinszahlungen angewendet werden kann, wird der eng definierte Effektivzinssatz iterativ ermittelt und ist daher für alle Arten von Einlagen und Krediten verwendbar, d.h. z.B. auch für Kredite mit tilgungsfreien Zeiträumen oder unregelmäßigen Zinszahlungen. Beide Zinssatzarten umfassen sämtliche Zinszahlungen auf Einlagen und Kredite, jedoch keine sonstigen, mit dem Kredit verbundenen Kosten, wie zum Beispiel Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen.</p> <p>→ Annualisierter vereinbarter Jahreszinssatz (AVJ)</p> <p>Der annualisierte vereinbarte Jahreszinssatz (AVJ) ist ein Zinssatz für eine Einlage oder einen Kredit, der auf Jahresbasis umgerechnet und in Prozent pro Jahr angegeben wird.</p>

<sup>5</sup>Bestände sowie für das Neugeschäft mit Ausnahme der Positionen 30 und 31 des [Vordrucks ZB](#)

- Effektiver Jahreszinssatz nach Preisangabenverordnung (PAngV), (APRC) Der effektive Jahreszinssatz nach Preisangabenverordnung (APRC) umfasst die „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“. Diese Gesamtkosten setzen sich aus einer Zinskomponente (die identisch ist mit dem eng definierten Effektivzinssatz) und einer Komponente für sonstige kreditbezogene Kosten zusammen. Dazu zählen zum Beispiel Kosten für Anfragen, Verwaltung, Erstellung der Dokumente, Garantien und Kreditversicherungen. Der effektive Jahreszinssatz nach PAngV ist für die übergreifenden Positionen Konsumentenkredite (Position 30 des [Vordrucks ZB](#)) und Wohnungsbaukredite (Position 31 des [Vordrucks ZB](#)) an [private Haushalte](#) zu melden. In die Berechnung des Zinssatzes für die Gesamtposition „Konsumentenkredite an private Haushalte“ gehen alle Neugeschäfte der Positionen 13 bis 15 des [Vordrucks ZB](#) ein. Für die Ermittlung des Meldewertes für die Gesamtposition „Wohnungsbaukredite an private Haushalte“ werden alle Geschäfte der Positionen 16 bis 19 des [Vordrucks ZB](#) berücksichtigt.
- Eng definierter Effektivzinssatz (NDER) Der eng definierte Effektivzinssatz (NDER) spiegelt die jährlichen Kosten eines Kredites bezogen auf Kredithöhe, ein eventuelles Disagio, Laufzeit und Zinsverrechnung wider. Dadurch werden die Kosten von Krediten mit identischer Zinsbindungsfrist vergleichbar. Im Unterschied zu dem Effektivzinssatz nach PAngV (s. oben) werden keine sonstigen kreditbezogenen Kosten berücksichtigt. Der eng definierte Effektivzinssatz ist der Zinssatz, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (Einlagen oder Kredite, Ein- oder Tilgungszahlungen, Zinszahlungen) herstellt, die zwischen der Bank und dem [privaten Haushalt](#) oder der [nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft](#) vereinbart wurden.
- PAngV In § 6 der Preisangabenverordnung (PAngV) ist festgelegt, dass Banken bei Krediten an Verbraucher auch Nebenkosten dieses Kredites ausweisen müssen. Deshalb sind Banken verpflichtet, einen Zinssatz auf Jahresbasis anzugeben, der die Gesamtkosten für den Verbraucher enthält. Durch Anpassung von § 6 der Preisangabenverordnung wurde die Richtlinie 87/102/EWG (Verbraucherkreditrichtlinie) in Deutschland umgesetzt. (→ s. auch Effektiver Jahreszinssatz nach Preisangabenverordnung, Eng definierter Effektivzinssatz)
- Volumengewichteter Durchschnittszinssatz Bei einem volumengewichteten Durchschnittszinssatz wird jeder Zinssatz mit seinem Volumengewicht in die Berechnung des Gesamtzinssatzes einbezogen. Deshalb fließt z.B. der Zinssatz eines Geschäftes über 10.000 Euro doppelt so stark in die Berechnung ein wie der eines Geschäftes über 5.000 Euro.